

Hinweise für die Korrektur schriftlicher Arbeiten in der Qualifikationsphase und im Abitur¹

November 2017

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den aufgeführten Bestimmungen (1.) ist geregelt, wie mit Punktabzügen wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form umgegangen werden soll. Diese Vorgaben sind durch Anwendungshinweise, die sich aus der Praxis ergeben haben, ergänzt (2.) Es ist erkennbar, dass diese verbindlichen Regelungen dem Korrigierenden auch einen gewissen Handlungsspielraum gewähren, der verantwortungsbewusst genutzt werden sollte.

1. Rechtliche Grundlagen:

9.1.3 EB-BbS – Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der *Qualifikationsphase* zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

9.9 EB-AVO-GOBAK:

[...] Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. [...]

9.11 EB-AVO-GOBAK:

[...] Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollten gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

2. Anwendungshinweise:

2.1 Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit:

Die Verstöße aus den Bereichen **R**, **Z** und **Gr** sind abzugsrelevant und somit zur Feststellung der durchschnittlichen Fehlerzahl pro Seite heranzuziehen. Sie gehören nicht zur inhaltlich-fachlichen Leistung und können daher nur die Rechtfertigung für Punktabzüge von der Endnote (01 oder 02 Punkte) darstellen.

Wichtig: Wiederholungsfehler aus dem lexikalischen Bereich werden nur einmal berechnet (z. B.: Dehnungszeichen, Getrennt- und Zusammenschreibung), während Wiederholungsfehler aus den Bereichen Groß- und Kleinschreibung sowie Kommasetzung jeweils neu angerechnet werden.

Bei der Konstruktion „... , dass“ muss sowohl ein fehlendes Komma als auch ein Fehler bei der Wortartenzuordnung (Relativpronomen „das“ statt Konjunktion „dass“) jeweils als Verstoß beurteilt und soll nicht als Wiederholungsfehler kategorisiert werden. Einfache Flüchtigkeitsfehler (z. B. Buchstabe vergessen oder verwechselt) müssen im Sinne einer qualifizierenden Fehlerbeurteilung nicht unbedingt gezählt werden, wenn ersichtlich ist, dass ihnen kein Wissensdefizit zugrunde liegt. Stilistische Mängel bzw. Ungenauigkeiten im Satzbau (z. B. zu komplexe bzw. unübersichtliche Satzgestaltung) und/oder Verstöße aus den Bereichen Wortwahl sowie Modalität (d. h. unzutreffende und nicht sachgerechte Aussageweise und Perspektive) gehören zur sprachlich-stilistischen bzw. zur inhaltlich-fachlichen Leistung und müssen zur Bewertung der Teilaufgaben herangezogen werden. Konjunktivfehler bei der distanzierten Textwiedergabe sollten zur besseren Unterscheidung von **Gr**-Fehlern mit **M**(odus) bezeichnet werden; sie sind der inhaltlich-fachlichen Leistung zuzurechnen und werden daher nicht als Verstoß gegen die Sprachrichtigkeit gewertet. Dies gilt auch für (T)empusfehler, z. B. im Kontext einer Inhaltsangabe.

Die Zahl der abzugsrelevanten Fehler wird auf die Gesamtseitenzahl umgerechnet und ergibt eine Durchschnittsfehlerzahl pro Seite. Ein Bezug zum Gesamtwortschatz (Fehlerquotient) ist nicht notwendig.

Bei durchschnittlich 5 Verstößen pro Seite erfolgt ein Abzug von 01 Notenpunkt von der Endnote. Bei durchschnittlich 7 Verstößen und mehr gegen die Sprachrichtigkeit erfolgt ein Abzug von 02 Notenpunkten von der Endnote. Ein rein quantifizierendes Verfahren ist dabei allerdings nicht sachgerecht (siehe unter 1.).

Wichtig: Die Größe der Schrift muss – ebenso wie die Frage, inwiefern eine Seite z. B. durch Absatzbildung und Auslassungen ausgefüllt wurde, – bei der Entscheidung über Punktabzüge berücksichtigt werden.

2.2 Verstöße gegen die äußere Form:

Auch Verstöße gegen die äußere Form (unlesbare Schrift, unübersichtlicher Rand, Tilgungen etc.) sind punktabzugsfähig innerhalb der Maximalpunktzahl von 02 Punkten. Nicht selten gehen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit einher mit Verstößen gegen die Form, allerdings lassen sich letztere auch isoliert von ersteren bewerten. Ein Abzug von 02 Notenpunkten infolge gehäufter Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und ein gleichzeitiger Abzug von Notenpunkten von der Endnote infolge von Verstößen gegen die äußere Form sind allerdings unzulässig.

2.3 Berücksichtigung im Abiturgutachten bzw. Formulierungshilfen:

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit ein (zwei) Punkt(e) abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und die Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird (werden) wegen Verstößen gegen die Form ein (zwei) Punkt(e) abgezogen.

Nach 9.11 EB-AVO-GOBAK wird wegen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die Form kein Punkt abgezogen, weil ... [es folgt eine Begründung].

Karin Zuraw, Stephan Meinerling
(Fachberatung für das Fach Deutsch)

¹ in Anlehnung an: Horst Klösel, Christina Fischer
(Fachberatung für das Fach Deutsch, Regionalabteilung Hannover)